

4/SN-135/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

GZ. 26 2306/3-II/4/85 (258.)

Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a

B-VG zwischen dem Bund und dem Land

Steiermark über einen gemeinsamen

Hubschrauber-Rettungsdienst;

allgemeines Begutachtungsverfahren.

Durchwahl 1265

Sachbearbeiter:

MR Dr. Naimer

An das
Präsidium des NationalratesW i e n

ZI	24	ENTWURF	GE/19
Datum: 15. APR. 1985			
Verteilt 1985-4-16 Kainz			

H. Plawec

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres ausgesandten Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst zu übermitteln.

11. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

GZ. 26 2306/3-II/4/85

Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a

B-VG zwischen dem Bund und dem Land

Steiermark über einen gemeinsamen

Hubschrauber-Rettungsdienst;

allgemeines Begutachtungsverfahren.

Z.Z. vom 12. März 1985,

Zl. 11.196/6-III/4/85

Durchwahl 1265

Sachbearbeiter:

MR Dr. Naimer

An das
Bundesministerium für Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich mitzuteilen, daß es gegen den mit bezogener do. Note übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gem. Artikel 15a grundsätzlich keinen Einwand erhebt.

Das Bundesministerium für Finanzen geht dabei davon aus:

- 1) Es wird erwartet, daß die im § 6 Abs. 2 vorgesehenen privatrechtlichen Verträge spätestens mit Beginn der Aktivität des Bundes im Sinne dieser Vereinbarung abgeschlossen sind, damit einseitige finanzielle Vorleistungen des Bundes vermieden werden können.
- 2) Der Begriff "Rettungshubschrauber", der vom Bund im Sinne des § 4 Ziff. 2 bereitzustellen ist, ist in der Vereinbarung selbst nicht definiert. In den Erläuterungen (Seite 6) wird wohl darauf hingewiesen, daß er aufgrund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Hubschrauber-Rettungsdienstes entsprechen soll. Ergänzend wird dort dazu ausgeführt, daß für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungshubschraubers ein anderer Hubschrauber bereitzustellen sei, der für fallweise Rettungsflüge ausgerüstet ist. Mangels einer ausdrücklichen Definition könnte unter Umständen daraus geschlossen werden, daß diese Begriffe im Sinne der Ö-Norm S 4130 zu verstehen wären. Danach würde es sich bei dem "Rettungshubschrauber" um einen speziell ausgerüsteten Hubschrauber handeln, der in der Hauptsache für Rettungsflüge eingesetzt wird. Hubschrauber "für fallweise Rettungsflüge" dagegen werden nach dieser Ö-Norm überwiegend z.B. für

Exekutiveinsätze und militärische Einsätze und nur fallweise für Rettungsflüge verwendet. Da ja - wie im § 3 Ziff. 1 des Vereinbarungsentwurfes festgehalten - der Hubschrauber-Rettungsdienst den bodengebundenen Rettungsdienst, insbesondere zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete - ergänzen wird, darf das Bundesministerium für Finanzen dabei davon ausgehen, daß es sich bei den vom Bund zur Verfügung zu stellenden Hubschraubern um solche handeln wird, die überwiegend für Exekutiveinsätze bzw. militärische Einsätze verwendet werden. Diesbezüglich darf auch auf die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres erlassene Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. März 1985 über Ambulanz- und Rettungsflüge mit Zivilluftfahrzeugen (Zivilluftfahrzeug-Amublanz- und Rettungsflugverordnung ZARV-1985, BGBl. Nr. 126/1985, verwiesen werden. Der Verordnungsgeber hat hiebei bewußt die Ö-Norm S 4130 nicht für verbindlich erklärt, sondern im § 8 angeführt, welche Mindestvoraussetzungen Luftfahrzeuge, die für diese Zwecke verwendet werden, erfüllen müssen.

3) Bei der Erstellung des BVA 1985 wurde von der Neuanschaffung von 2 (kleineren) Hubschraubern ausgegangen und hiefür bei Ansatz 1/11103, Flugpolizei, Anlagen, Post 0403, Luftfahrzeuge, mit 23,4 Mio.S vorgesorgt. Sollte seitens des Bundesministeriums für Inneres die Anschaffung eines größeren Hubschraubers in Erwägung gezogen werden, so könnte daraus keinesfalls eine Überschreitung des Jahreskredites 1985 abgeleitet werden. Unabhängig davon bleibt die Verwendung allfälliger zweckgewidmeter Zuwendungen gem. Art. IV Abs. 5 letzter Satz BFG 1985.

Aus terminologischen Gründen wird angeregt, im § 6 Abs. 2 den Ausdruck "Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs" durch den Ausdruck "Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs" zu ersetzen.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet.

11. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die/Richtigkeit
der Ausfertigung:

